

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Voraussetzungen & Umfang



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 5
1 Beratungshilfe	Seite 7
1.1 Wer kann Beratungshilfe bekommen?	Seite 8
1.2 Wie und wo erhalte ich Beratungshilfe?	Seite 11
1.3 Wie mache ich meinen Anspruch glaubhaft?	Seite 12
1.4 Worin besteht Beratungshilfe?	Seite 13
1.5 In welchen Angelegenheiten kann ich mich beraten lassen?	Seite 14
1.6 Was kostet die Beratungshilfe?	Seite 14
1.7 Kann die Bewilligung aufgehoben werden?	Seite 15
2 Prozesskostenhilfe	Seite 16
2.1 Wer erhält Prozesskostenhilfe?	Seite 16
2.2 Wonach richtet sich die Ratenhöhe?	Seite 17
2.3 Wann wird die Ratenhöhe abgeändert?	Seite 18
2.4 Worin besteht Prozesskostenhilfe?	Seite 19
2.5 Wie bekomme ich Prozesskostenhilfe?	Seite 20
2.6 Wann kann ich mir einen Anwalt nehmen?	Seite 21

Hinweis:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gleichheit vor dem Gesetz ist ein so hohes Gut, dass es verfassungsrechtlich festgeschrieben ist. Damit dies auch in der Realität umgesetzt werden kann, darf niemand aus finanziellen Gründen daran gehindert sein, seine Rechte wahrzunehmen, sei es außergerichtlich oder im Rahmen



eines Prozesses. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt daher allen Bedürftigen nach Maßgabe der Gesetze Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

Rechtsuchende, denen die Mittel für die Beratung und außergerichtliche Vertretung durch eine Beratungsperson fehlen, können zunächst Beratungshilfe beanspruchen. Später kämen gegebenenfalls Prozesskostenhilfe beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe hinzu.

Zur Durchsetzung oder Verteidigung Ihrer Rechte sollten Sie sich durch Beratungspersonen (zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) oder durch das Amtsgericht beraten lassen.

Für den fachlichen Rat einer Beratungsperson zahlen Sie maximal 15 Euro (inklusive Mehrwertsteuer). Die restlichen Kosten übernimmt die Landeskasse.

Kommt es zu einem Prozess und wird Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt, zahlen Sie die Gerichtskosten und Ihre Anwaltskosten in angemessenen Raten oder werden davon ganz befreit.

Eine Notarin oder ein Notar hat Rechtsuchenden, denen Prozesskostenhilfe zu bewilligen wäre, seine Amtstätigkeit vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren. Dies gilt hauptsächlich für Urkundstätigkeit und damit im Zusammenhang stehende Auskünfte.

Der Anspruch wird für jeden Einzelfall anhand der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse ermittelt.

In Sachsen-Anhalt bestehen in den Amtsgerichten Bitterfeld-Wolfen und Halle (Saale) anwaltliche Beratungsstellen. Zu festgelegten Beratungsstunden können Sie dort direkt nach Erteilung eines Berechtigungsscheines eine anwaltliche Rechtsberatung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Anne-Marie Keding
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

1 Beratungshilfe

Stellen Sie sich vor:

- Ihr Vermieter hat das Haus, in dem sich Ihre Wohnung befindet, verkauft. Der neue Eigentümer verlangt eine erheblich höhere Miete. Müssen Sie zahlen?
- Ihr Sohn ist mit Ihrem Pkw in einen Unfall verwickelt. Ihr Pkw ist erheblich beschädigt. Der Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung zahlen nicht. Was ist zu tun?
- Ihr Arbeitgeber kündigt das Arbeitsverhältnis. Welche Möglichkeiten haben Sie?
- Ihr Ehepartner will sich scheiden lassen. Was wird aus den Kindern? Wie ist es mit Unterhalt? Wer bekommt das Haus beziehungsweise die Wohnung?

Erscheint die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig, besteht bei solchen und anderen Problemen die Möglichkeit, fachlichen Rat einzuholen, auch wenn Sie sich eine Beratungsperson aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können.

Zu den Beratungspersonen gehören Rechtsanwälte und im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Rentenberater.

Beratungshilfe kann nur gewährt werden, wenn dem Rechtsuchenden keine andere zumutbare Hilfemöglichkeit zur Verfügung steht.

So werden zum Beispiel Rechtsuchende in geeigneten Angelegenheiten, die das Arbeitslosengeld II betreffen, umfassend, individuell und vollständig vom Arbeitsamt beziehungsweise von der ARGE beraten.

Die Jugendämter beraten und unterstützen bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltersatzansprüchen sowie in Fragen des Umgangsrechtes.

Bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren wird dem Rechtsuchenden regelmäßig eine Schuldnerberatungsstelle zur Seite stehen. Schließlich geben auch die Finanzämter Auskunft über die dem Steuerbürger zustehenden Rechte.

1.1 Wer kann Beratungshilfe bekommen?

Wollen Sie sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in einer Rechtsangelegenheit durch eine Beratungsperson beraten lassen und stehen andere zumutbare Möglichkeiten für eine Hilfe und die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, haben Sie einen Anspruch auf Beratungshilfe.

Gleiches gilt in einem obligatorischen Güteverfahren nach § 34a des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes. Näheres ergibt sich hierzu aus der vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebenen Broschüre „Schlichten statt richten“.

Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Leben notwendigen finanziellen Mittel nicht noch um weitere Kosten gemindert werden. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt des Antrages auf Bewilligung von Beratungshilfe.

Als Einkommen gelten grundsätzlich auch Renten, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Von dem monatlichen Einkommen einschließlich Kindergeld und Wohngeld werden Steuern, Pflichtbeiträge zur Kranken-, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die tatsächlich angefallenen angemessenen Miet- und Mietnebenkosten, sozialhilferechtliche Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII und weitere Beträge, soweit diese mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen sind, abgezogen.

Für die weitere Berechnung ziehen Sie Freibeträge ab, die sich an der Entwicklung der für die Gewährung von Sozialhilfe maßgeblichen Regelsätze orientieren. Bleiben Ihnen dann nur noch weniger als 10 Euro, liegen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor.

Mit dem Stand vom 1. Januar 2019 gilt Folgendes:

Für Sie selbst wird ein frei verfügbarer Betrag von monatlich 492 Euro berücksichtigt. Diese Summe erhöht sich im Fall der Erwerbstätigkeit um 224 Euro.

Für Ihren Ehepartner, Ihren Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft werden ebenfalls 492 Euro berücksichtigt, jedoch abzüglich deren eigener Einkünfte.

Über 492 Euro hinausgehende Einkünfte Ihres Ehepartners, Ihres Lebenspartners oder Ihres Lebenspartners einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft werden nicht als verfügbares Einkommen angerechnet.

Für jede weitere Person, der Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu leisten haben, werden folgende Beträge berücksichtigt:

Personengruppe	Betrag
a) für Erwachsene	393 €
b) für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	373 €
c) für Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	350 €
d) für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	284 €

Zur Verdeutlichung eine Beispielrechnung:

Ein alleinverdienender verheirateter Arbeitnehmer mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern im Alter von sieben und drei Jahren sowie Miet- und Heizkosten in Höhe von 400 Euro hat einen Anspruch auf Beratungshilfe, wenn er monatlich nicht mehr als 2.242 Euro netto (nach Abzug von Steuern, Vorsorgeaufwendung und Werbungskosten) zuzüglich 9,99 Euro verdient.

Bei alleinstehenden Arbeitnehmern, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, liegt die monatliche Nettoeinkommensgrenze bei angemessenen Wohnkosten von 300 Euro bei 1.016 Euro.

Ohne Erwerbstätigkeit liegt die Grenze bei 792 Euro. Liegen die Wohnkosten höher oder können angemessene besondere Belastungen geltend gemacht werden, verschiebt sich die Einkommensgrenze entsprechend nach oben.

Zusätzlich zu Ihrem Einkommen haben Sie zur Deckung der Kosten Ihr Vermögen einzusetzen. Vermögen sind Grundvermögen, Eigentumswohnungen, Ersparnisse

jeder Art, Bausparguthaben, Wertpapiere und sonstige wertvolle Gegenstände.

Beratungshilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage (Ausbildung, Berufsausübung, Wohnung, Hausstand) oder einer angemessenen Vorsorge dienen.

Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel:

- Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung unentbehrlich sind;
- ein eigengenutztes angemessenes Hausgrundstück (Familienheim, Eigentumswohnung);
- ein angemessener Hausrat;
- kleinere Barbeträge oder Geldwerte; dies sind vorbehaltlich weitergehender Ausnahmen 5.000 Euro zuzüglich eines Betrages von 500 Euro für jede Person, die von dem Rechtsuchenden überwiegend unterhalten wird.

1.2 Wie und wo erhalte ich Beratungshilfe?

Der Antrag auf Beratungshilfe kann mündlich oder schriftlich bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Dort schildern Sie in der Rechtsantragstelle Ihr Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar.

1.3 Wie mache ich meinen Anspruch glaubhaft?

Hierzu füllen Sie das Formular „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“ vollständig aus und fügen die jeweiligen Belege zu den einzelnen Punkten in Kopie bei.

Das Gericht kann von Ihnen verlangen, dass Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben an Eides statt versichern. Prüfen Sie noch einmal genau die von Ihnen gemachten Angaben, weil es sich bei der Abgabe einer wissentlich oder fahrlässig falschen Versicherung an Eides statt um eine Straftat handelt.

Das Gericht kann auch verlangen, dass Sie Urkunden vorlegen. Es kann ferner Akten beiziehen und verwerfen sowie Privatpersonen um Auskunft zu klärungsbedürftigen Punkten bitten. Sofern Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, wird das Gericht Ihren Beratungshilfeantrag zurückweisen.

Innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Beratungshilfe kann das Gericht die Bewilligung wieder aufheben, wenn sich nachträglich herausstellt, dass deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Möglicherweise kann Ihrem Anliegen auch schon durch eine sofortige Auskunft, durch einen Hinweis auf andere Hilfemöglichkeiten oder durch die Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung entsprochen werden.

Andernfalls wird Ihnen unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit ein Berechtigungsschein ausgestellt, mit dem Sie sich an eine Beratungsperson Ihrer Wahl wenden können.

Bei den Amtsgerichten Bitterfeld-Wolfen und Halle (Saale) sind anwaltliche Beratungsstellen eingerichtet. Dort stehen Ihnen Rechtsanwälte zu Ihrer Beratung zur Verfügung.

Sie können aber auch eine Beratungsperson aufsuchen, ohne sich zuvor beim Amtsgericht einen Berechtigungsschein ausstellen zu lassen.

Ihr müssen Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und sie bitten, den Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich schriftlich beim Amtsgericht zu stellen.

Im Übrigen gelten auch hier die bereits dargestellten Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe.

Allerdings kann der Antrag nur **innen einer Frist von vier Wochen** nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden.

1.4 Worin besteht Beratungshilfe?

Innerhalb der Beratungshilfe können Sie sich in rechtlichen Angelegenheiten von einer Beratungsperson darüber beraten lassen, welche Rechte Ihnen für die Verfolgung Ihrer Rechtsangelegenheit zustehen und wahrgenommen werden können.

Beratung schließt die Erteilung von Rat ein, das heißt, die Empfehlung eines Verhaltens im Hinblick auf eine bestimmte Situation bis zur Klärung eines rechtlichen Problems durch mündliche Übermittlung entsprechender Rechtsinformationen.

Sofern Sie in Anbetracht des Umfangs, der Schwierigkeiten und der Bedeutung der Rechtsangelegenheit nicht in der Lage sind, Ihre Rechte nach der Beratung selbst wahrzunehmen, umfasst die Beratungshilfe auch Ihre Vertretung gegenüber Dritten.

Dabei gilt ein individueller Maßstab. Die Beratungsperson erbringt die Vertretung zum Beispiel durch das Fertigen von Schreiben oder durch fernmündliche Anrufe.

1.5 In welchen Angelegenheiten kann ich mich beraten lassen?

Beratungshilfe wird in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt.

Sind Sie in den Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit geraten, können Sie sich im Rahmen der Beratungshilfe beraten, aber nicht vertreten lassen.

Beratungshilfe ist nur dann ausgeschlossen, wenn ausländisches Recht anzuwenden ist und der Sachverhalt keine Beziehung zum Inland aufweist.

Ausgenommen von dem Ausschluss sind die Streit-sachen mit grenzüberschreitendem Bezug nach der Richtlinie 2003/8/EG.

1.6 Was kostet die Beratungshilfe?

Die Auskunft oder sofortige Hilfe durch einen Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle beim Amtsgericht ist kostenfrei. Einer Beratungsperson steht für ihre Tätigkeit eine einmalige Gebühr von 15 Euro zu.

Sie kann auf die Zahlung dieser Gebühr durch Sie verzichten. Die Beratungsperson rechnet für ihre Tätigkeit im Übrigen gegenüber der Landeskasse ab.

1.7 Kann die Bewilligung aufgehoben werden?

Die Beratungsperson kann bei dem Amtsgericht beantragen, dass die Bewilligung von Beratungshilfe aufgehoben wird.

Dies ist möglich, wenn die Beratungshilfe in einer Rechtsangelegenheit erfolgreich war und Sie (vom Gegner) Geld oder anderes Vermögen erhalten haben und Ihnen nunmehr aus wirtschaftlichen Gründen keine Beratungshilfe mehr bewilligt werden könnte.

In diesem Fall kann die Beratungsperson die gesetzlichen Gebühren gegen Sie geltend machen. Das Gericht kann dem Antrag aber nur stattgeben, wenn die Beratungsperson noch keine Beratungshilfevergütung aus der Landeskasse beantragt hat und Sie bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung in Textform hingewiesen worden sind.

2 Prozesskostenhilfe

Nicht jede Angelegenheit lässt sich mit einer Beratung, einem Schreiben oder einem Telefonanruf aus der Welt schaffen. In einem gerichtlichen Rechtsstreit können erhebliche Kosten für die Inanspruchnahme des Gerichts und für die von einer oder beiden Parteien hinzugezogenen Rechtsanwälte anfallen.

Dies gilt unabhängig davon, ob man selbst Klage erhebt oder verklagt wird. Die Durchsetzung und Verteidigung von Rechten soll nicht an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten scheitern.

Dafür gibt es die Prozesskostenhilfe beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe, die in jedem Stadium des Verfahrens beantragt werden kann.

Das gilt auch für Personen, die berechtigt sind, sich der Anklage in einem Strafverfahren als Nebenkläger anzuschließen.

Näheres ergibt sich hierzu aus dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“, das Sie bei der Polizei oder den Staatsanwaltschaften erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.opferschutz.sachsen-anhalt.de.

2.1 Wer erhält Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe bekommt jeder, der die Kosten der Prozessführung nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Wenn nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht (siehe Ausführungen zur

Beratungshilfe), werden auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe die Gerichtskosten und gegebenenfalls Ihre Anwaltskosten in voller Höhe vom Land getragen.

Andernfalls müssen die entstehenden Prozesskosten in Raten zurückgezahlt werden.

2.2 Wonach richtet sich die Ratenhöhe?

Die Höhe der Raten bestimmt sich nach dem freien Einkommen und wird durch das Gericht festgesetzt. Vom Monatseinkommen dürfen dabei dieselben Abzüge vorgenommen werden wie bei der Beratungshilfe (zum Beispiel Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Mietkosten, sozialhilferechtliche Mehrbedarfe, Freibeträge).

Insgesamt dürfen maximal 48 Ratenzahlungen unabhängig von der Zahl der Instanzen auferlegt werden. Prozesskostenhilfe wird jedoch dann nicht bewilligt, wenn nur bis zu vier Monatsraten aufzubringen wären.

Verschlechtern sich Ihre maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse binnen vier Jahren wesentlich, kann das Gericht eine Herabsetzung der Raten oder eine Aussetzung der Zahlungen bestimmen.

Bei einer wesentlichen Verbesserung Ihrer finanziellen Situation kann entsprechend eine Anhebung angeordnet werden.

Beträgt das Einkommen abzüglich der Lebenshaltungskosten und der Freibeträge weniger als 10 Euro, werden vom Gericht keine Raten festgesetzt. Anderenfalls wird die Hälfte des einzusetzenden Einkommens als Ratenhöhe festgesetzt, wobei jeweils auf volle Euro abgerundet wird.

Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Ratenhöhe 300 Euro zuzüglich des 600 Euro übersteigenden Betrages.

Neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen ist weiter erforderlich, dass die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten bietet und nicht mutwillig erscheint.

Dies hat das Gericht, bei dem der Prozess geführt wird, vorher zu prüfen.

2.3 Wann wird die Ratenhöhe abgeändert?

Ab der Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis vier Jahre nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung haben Sie dem Gericht unaufgefordert jeden Wechsel Ihres Wohnsitzes sowie jede wesentliche Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Nutzen Sie hierzu das bei den Gerichten oder Rechtsanwälten erhältliche Formular.

Wesentlich ist eine Veränderung bei dem Einkommen dann, wenn sich Ihr Bruttoeinkommen, das Grundlage der Bewilligungsentscheidung des Gerichts war, um mehr als 100 Euro erhöht.

Eine wesentliche Veränderung liegt auch dann vor, wenn eine vom Gericht berücksichtigte Belastung von mehr als 100 Euro wegfällt.

Schließlich müssen Sie gegenüber dem Gericht auch unverzüglich angeben, was Sie durch den Prozess erlangt haben. Das Gericht wird die Höhe der Raten dann neu festsetzen.

Die einmal bewilligte Prozesskostenhilfe soll vom Gericht aufgehoben werden, wenn

- Sie durch eine unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht haben,
- Sie absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben oder sich nach Aufforderung des Gerichts nicht zu eventuellen Änderungen geäußert haben,
- Sie dem Gericht eine wesentliche Verbesserung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Änderung Ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt haben,
- die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben,
- Sie länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand sind.

Sie haben dann die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen.

2.4 Worin besteht Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt entweder voll oder teilweise Ihren Beitrag zu den Gerichtskosten. Darüber hinaus trägt sie die Kosten Ihres Rechtsanwaltes, wenn die Beordnung eines Rechtsanwaltes vom Gericht beschlossen worden ist.

Die Prozesskostenhilfe umfasst aber nicht die Kosten der Gegenseite, also nicht die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes.

Wenn Sie den Prozess verlieren, müssen Sie auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Kosten des Gegners tragen.

2.5 Wie bekomme ich Prozesskostenhilfe?

Hierzu ist beim Gericht, bei dem der Prozess geführt wird oder geführt werden soll, ein Antrag zu stellen, in dem das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel vollständig und wahrheitsgemäß darzustellen ist.

Eine inhaltlich zutreffende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit den dazugehörigen Belegen ist beizufügen.

Dafür ist ein bei den Gerichten oder Rechtsanwälten erhältlichlicher Vordruck zu verwenden, der sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden muss. Die Nachweise für das Einkommen und die Belastungen (zum Beispiel Gehaltsabrechnung oder Mietvertrag) sind in Kopie beizufügen.

Ebenso wie bei der Beratungshilfe kann das Gericht verlangen, dass Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben an Eides statt versichern.

Das Formular kann auch mit Hilfe eines Rechtsanwaltes ausgefüllt werden. Wenn Sie für fristgebundene Klagen oder Rechtsmittel Prozesskostenhilfe beantragen wollen, muss der Antrag mit all diesen Angaben innerhalb der Frist bei dem Gericht eingehen, bei dem die Klage oder das Rechtsmittel einzureichen ist.

2.6 Wann kann ich mir einen Anwalt nehmen?

In dem Beschluss, mit dem Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird auch ein Rechtsanwalt eigener Wahl durch das Gericht beigeordnet,

- wenn eine Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich vorgeschrieben ist, wie zum Beispiel in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor den Landgerichten sowie in Ehescheidungs- und bestimmten anderen Familiensachen vor den Amtsgerichten;
- wenn in anderen Fällen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach Entscheidung des Gerichts erforderlich erscheint oder wenn der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Ob die Beiordnung zu den Bedingungen eines bezirksansässigen Rechtsanwaltes erfolgt oder ausnahmsweise ohne diese Beschränkung, ist eine Frage des Einzelfalles.

Von der Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Wege der Prozesskostenhilfe ist die gerichtliche Bestellung eines Verteidigers im Strafverfahren zu unterscheiden.

Die Mitwirkung eines Verteidigers im Strafverfahren ist immer notwendig, wenn die Schwere der angeklagten Tat oder die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage dies erfordert.

Deshalb bestellt das Strafgericht in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger.

Die Entscheidung darüber, wer die Gebühren und Auslagen der beigeordneten Verteidigung letztlich zu tragen hat, trifft das Gericht bei Abschluss des Verfahrens.

Impressum

Herausgegeben vom
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235
Telefax: 0391 567-6187
EMail: presse@mj.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

16. Auflage im Mai 2019
Titelfoto: Horst Fechner, Halle (Saale)
(Inscription über dem Eingang des Landgerichts Halle)
Druck: Rupa-Druck, Dessau-Roßlau

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
